



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Straelen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 24.02.2026 verordnet:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§1 (Verkaufsstellenöffnung)

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Frühlingsblumenmarkt“, jeweils am letzten Sonntag im April.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“, jeweils am ersten Sonntag im Juli.
- Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Herbstmarkt und Mobilitätsschau“ (in ungeraden Jahren) bzw. „Kochkultur- und Kneipenfestival“ (in geraden Jahren), jeweils am zweiten Sonntag im Oktober.
- Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt, jeweils am ersten Adventssonntag eines jeden Jahres.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§2 (Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

Die Öffnung der Verkaufsstellen haben in räumlicher Nähe zu den in § 1 bezeichneten Veranstaltungen zu stehen. Es dürfen somit Verkaufsstellen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Bereiche an den in § 1 genannten Sonntagen geöffnet werden: Innerhalb des durch die Wallstraßen Nordwall, Ostwall, Südwall und Westwall abgegrenzten Bereiches sowie unmittelbar entlang folgender Straßen: Beginnenpad, Johann-Giesberts-Platz, Venloer Straße bis Nr. 37, Nordwall, Ostwall, Südwall, und Westwall.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

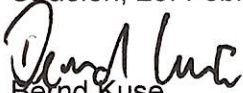
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 25. Februar 2025


Bernd Kuse
Bürgermeister